

**Satzung über die Betreuung von Kindern in
den Kindertagesstätten in der Gemeinde Wehrheim
(Benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.012.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim am 07.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Betreuung von Kindern in
den Kindertagesstätten in der Gemeinde Wehrheim
(Benutzungssatzung)**

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Wehrheim unterhält die Kindertagesstätten für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertagesstätten werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in der Kindertagesstätte „Wiesenaus“
 2. Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den Kindertagesstätten „Apfelzwerge“, „Am Bügel“ und „Kleine Strolche“ in Kindergartengruppen bzw. altersgemischten Gruppen

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach der jeweiligen, einrichtungsbezogenen Konzeption zur pädagogischen Arbeit innerhalb der jeweiligen Kindertagesstätten. Die Konzeptionen sind bei Bedarf fortzuschreiben. Außerdem ist die Umsetzung des Hess. Bildungs- und Erziehungsplanes vorgeschrieben.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Wehrheim ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kindertagesstätte „Wiesenaus“) und
 2. vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindertagesstätten „Apfelzwerge“, „Am Bügel“, „Kleine Strolche“) offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Wehrheim auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte oder Gruppe innerhalb einer Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung (bzw. nach Einführung der digitalen Anmeldung über das Onlineportal). Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde entschieden.
- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Kleinkindgruppe, altersgemischte Gruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; ebenfalls ist der Masernimpfstatus nachzuweisen. § 6 bleibt unberührt.
- (4) Soweit es die vorhandenen Kapazitäten zulassen, kann die Eingewöhnung bereits im 11. Lebensmonat (Kindertagesstätte „Wiesenaus“) bzw. im 23. Lebensmonat (Kindertagesstätten „Apfelzwerge“, „Am Bügel“, „Kleine Strolche“) begonnen werden. Es gelten die Kostensätze gem. der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach §3 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.

- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Kindertagesstätten der Gemeinde Wehrheim aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. Eine befristete Aufnahme ist möglich. Die Wohnortkommune des ortsfremden Kindes wird über die (geplante) Aufnahme informiert.
- (7) Ist ein Zuzug nach Wehrheim absehbar, kann die Aufnahme in Abweichung zu §3 Abs. 1 erfolgen. Der Zuzug und behördliche Anmeldung im Einwohnermeldeamt muss innerhalb von maximal 4 Monaten nach Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte erfolgen.
- (8) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätten erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (9) Mit der Aufnahme in die Kindertagesstätten der Gemeinde werden die Beitragssatzung sowie die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung von den Eltern/Erziehungsberechtigten anerkannt.

§ 6

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Eine Aufnahme kann nur durch Nachweis einer vor dem ersten Betreuungstag durchgeführten Masernschutzimpfung erfolgen, die Regelungen zum Masernschutzgesetz gelten entsprechend. Die sonstigen mit der Platzannahme verbundenen Pflichten der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 7

Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

7:00 Uhr bis 16:30 Uhr

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht. Die Regelungen gem. §5 Abs. 4 gelten entsprechend. Wird der Nachweis auch nach

Aufforderung und Fristsetzung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht, kann die Betreuungszeit durch die Gemeinde spätestens zum übernächsten Monat reduziert werden. Die Erweiterung kann dann von den Eltern innerhalb der Fristen gem. der Kostensatzung unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beantragt werden.

- (3) Kinder sind bis zum Ende der jeweils gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Bei Abholung nach 16:30 Uhr entscheidet der Gemeindevorstand über die Kosten für die Zusatzbetreuung.
- (4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Platzkapazitäten mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Platzkapazitäten erfolgen; § 5 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Wehrheim können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 2 Wochen, i. d. R. in den letzten zwei Ferienwochen,
 - b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien bzw. in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) ggf. an Brückentagen (Tag nach Christi-Himmelfahrt, Tag nach Fronleichnam)
 - d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen oder kurzfristigen Kürzungen der Betreuungszeiten z.B. wegen Streiks oder Personalausfällen keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde/Wehrheim, und durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Die Kinder sollen bis 9 Uhr in der Einrichtung eintreffen. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache kann das Kind auch später gebracht werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Anordnungen des Gesundheitsamtes sind zu befolgen.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9 Uhr, am gleichen Tag

unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit in der Kindertagesstätte als abwesend zu melden. Die Meldung kann telefonisch oder per Email erfolgen.

- (7) Wird von Mitarbeitenden der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 9

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf die Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 10

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in den Kindertagesstätten wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldungen sind einen Monat vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen bzw. an diese zu übermitteln. Geht die Abmeldung nach Fristablauf ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.
- (6) Wechselt das Kind in die Grundschule als sog. „Muss-Kind“, ist eine Abmeldung nicht erforderlich, die Abmeldung erfolgt seitens der Verwaltung automatisch. Ebenfalls entfällt die Abmeldung bei Einrichtungswechsel, auch hier erfolgt die Abmeldung automatisch durch die Verwaltung. Werden Kinder vorzeitig als sog. „Kann-Kind“ eingeschult, ist die Abmeldung gem. §11 Abs. 1 von den Erziehungsberechtigten vorzunehmen.
- (7) Drei Monate vor Eintritt in die Schule ist eine Abmeldung nur aus triftigen Gründen möglich (z. B. Wohnungswechsel).

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt fünf Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Die Kindergartenordnungen vom 25.06.2018 treten damit außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Wehrheim, den 10.07.2023

Der Gemeindevorstand

gez. Gregor Sommer,
Bürgermeister